

10. a) Die Marktdirektion ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Bauernmarktes verantwortlich und übt im Bereich des Bauernmarktes die Aufsicht aus. Ihren Weisungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- b) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder bei Nichteinhaltung der gesundheits-, polizeilichen und hygienischen Bestimmungen sowie bei Nichtbefolgung der seitens der Marktdirektion getroffenen Weisungen kann diese dem Erzeuger den Verkauf an dem jeweiligen Markttag oder auch für einen längeren Zeitraum untersagen.
11. Bei dem Verkauf sind die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und des Maß- und Gewichtsgesetzes einzuhalten.

Berlin, den 16. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

Anlage

zur Ersten Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einrichtung
von Bauernmärkten (S. 580)

1. Wismar	Bezirk Rostock
2. Warnemünde	Bezirk Rostock
3. Rostock	Bezirk Rostock
4. Hennigsdorf	Bezirk Potsdam
5. Brandenburg	Bezirk Potsdam
6. Königs Wusterhausen	Bezirk Potsdam
7. Stalinstadt	Bezirk Frankfurt
8. Senftenberg	Bezirk Cottbus
9. Magdeburg	Bezirk Magdeburg
10. Halberstadt	Bezirk Magdeburg
11. Calbe	Bezirk Magdeburg
12. Eisleben	Bezirk Halle
13. Merseburg	Bezirk Halle
14. Bitterfeld	Bezirk Halle
15. Hettstedt	Bezirk Halle
16. Borna	Bezirk Leipzig
17. Leipzig	Bezirk Leipzig
18. Altenburg	Bezirk Leipzig
19. Zwickau	Bezirk Chemnitz
20. Freiberg	Bezirk Chemnitz
21. Riesa	Bezirk Dresden
22. Görlitz	Bezirk Dresden
23. Nordhausen	Bezirk Erfurt
24. Gera	Bezirk Gera
25. Jena	Bezirk Gera
26. Suhl	Bezirk Suhl
27. Wernigerode	Bezirk Magdeburg
28. Schwerin	Bezirk Schwerin
29. Rathenow	Bezirk Potsdam
30. Pasewalk	Bezirk Neubrandenburg
31. Ückermünde	Bezirk Neubrandenburg
32. Neustrelitz	Bezirk Neubrandenburg
33. Perleberg	Bezirk Schwerin

Verordnung über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen (Seemannsordnung).

Vom 16. April 1953

Die Seeschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der Entwicklung der Friedenswirtschaft und der Erfüllung der Wirtschaftspläne wichtige Aufgaben. Diese können nur dann erfüllt werden, wenn eine fortschrittliche Regelung der Arbeitsverhältnisse auf unseren Schiffen Bedingungen schafft, die den Belangen der Schifffahrt und den Rechten und Pflichten der Schiffsbesatzungen beim Aufbau des Sozialismus entsprechen.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Schiffe, die berechtigt sind, die Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Hierzu zählen auch die außerhalb der Seegrenze verkehrenden Bergungs- und Schleppfahrzeuge sowie die Fahrzeuge der Hochseefischerei.

(2) Die Seemannsordnung gilt innerhalb und außerhalb der Hoheitsgewässer der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Schiffsbesatzung wird von dem Kapitän, von den Schiffsoffizieren und den Schiffsleuten gebildet. Lotsen gehören nicht zur Schiffsbesatzung.

(2) Kapitän ist der jeweilige Schiffsführer. Falls er sich nicht an Bord befindet oder sonst an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist, gehen seine Befugnisse und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

(3) Schiffsoffiziere sind diejenigen Mitglieder der Besatzung, die befähigt und bestimmt sind, den Kapitän in der Führung des Schiffes und der Leitung der technischen Einrichtungen zu unterstützen. Sie müssen im Besitz eines entsprechenden Befähigungszeugnisses sein. Zu den Schiffsoffizieren gehören insbesondere Seesteuerleute, Seemaschinisten, Ärzte und Funker.

(4) Schiffsleute sind alle anderen zur Arbeit auf dem Schiff für die Fahrt eingestellten oder zur Ausbildung an Bord befindlichen Personen, ohne Unterschied, ob die Anmusterung erfolgt ist oder nicht.

§ 3

(1) Die Zusammenstellung und Ergänzung der Schiffsbesatzung hat im Einvernehmen mit dem Kapitän zu erfolgen.

(2) Die Seefahrtsbücher der Schiffsbesatzung sind vom Kapitän in Verwahrung zu nehmen.

§ 4

(1) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat sich während der Arbeit und seiner Freizeit, namentlich im Auslande, so zu verhalten und darauf zu achten, daß das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik in jeder Beziehung gewahrt wird.

(2) Die gewissenhafte Mitarbeit jedes Besatzungsmitgliedes an der Pflege und Erhaltung von Schiff und Ladung ist unerlässlich. Jedes Mitglied der Besatzung